



## Benützungsreglement

Der Gemeinderat erlässt das nachstehende Benützungsreglement:

### I. GELTUNGSBEREICH

#### Art. 1 Geltungsbereich und Umfang

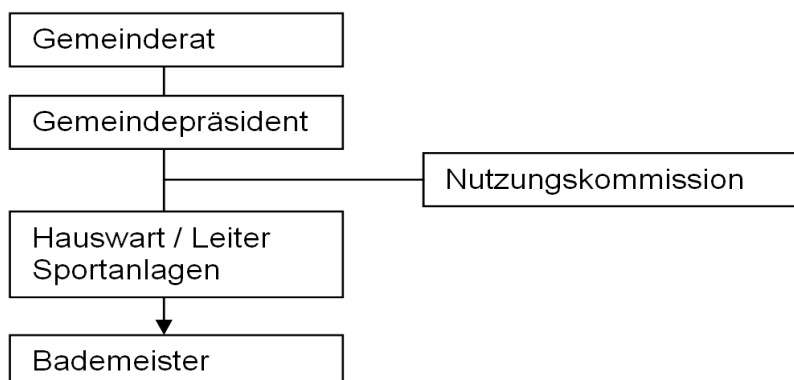
Dieses Reglement regelt den Betrieb sowie die Rechte und Pflichten von Benützern der Sportanlagen Bildstöckli.

Die Sportanlagen Bildstöckli umfasst die Dreifachturnhalle, die Aussensportplätze, die Leichtathletikanlage, die Tennisplätze, das Nebengebäude, das Freibad, den Allmendplatz sowie die dazugehörenden Parkplätze und Vorplätze.

#### Art. 2 Konkretisierung

In Bezug auf die Benützung unterliegt das Freibad nicht diesem Reglement, sondern es gelten separate Regelungen. Bezüglich der Organisation ist dieses Reglement jedoch anwendbar.

### II. ORGANISATION



### Art. 3 **Trägerschaft**

Trägerschaft der Sportanlagen Bildstöckli ist die Politische Gemeinde Oberriet.

Die Trägerschaft wird vertreten durch den Gemeinderat. Dieser hat die Aufsicht über die Nutzungskommission. Insbesondere ist dieser auch für die Rekrutierung und Einstellung von Personal zuständig. Ebenfalls ist der Gemeinderat für die Verabschiedung des Jahres-Belegungsplans sowie den Abschluss von Nutzungs- und Pachtverträgen zuständig.

Der Gemeinderat wird im Tagesgeschäft sowie im Bereich der Personalführung durch den Gemeindepräsidenten vertreten. Dieser übermittelt dem Hauswart die Gemeinderatsbeschlüsse und überträgt ihm anstehende Aufgaben. Der Gemeindepräsident ist die direkte Anlaufstelle des Hauswarts.

### Art. 4 **Nutzungskommission**

Die Nutzungskommission kümmert sich um die Erarbeitung des Belegungsplans mit den regelmässigen Nutzungen. Dieser ist alljährlich auf den Schuljahresbeginn neu zu erstellen und dem Gemeinderat zur Genehmigung einzureichen.

Betreffend Nutzung der Sportanlagen für Anlässe legt die Nutzungskommission detaillierte Kriterien fest und kümmert sich um deren Umsetzung.

Die Nutzungskommission ist sowohl politisch als auch von Seiten der Vereine abgestützt. Sie besteht aus fünf stimmberechtigten Personen. Zusätzlich nimmt der Hauswart mit beratender Stimme Einsitz in der Kommission, ihm obliegt auch das Amt des Aktuars. Die Nutzungskommission setzt sich wie folgt zusammen:

Vorsitz:	Gemeindepräsident
Mitglieder:	2 Vereinsvertreter 2 Vertreter der Gemeinde
Aktuar:	Hauswart (in beratender Funktion)

### Art. 5 **Hauswart / Leiter Sportanlagen**

Der Betrieb der Sportanlagen Bildstöckli wird in erster Linie durch den Hauswart geführt bzw. organisiert. Dieser ist nebst der Gewährleistung eines funktionstüchtigen und sauberen Sportzentrums insbesondere auch für die Führung der allgemeinen Geschäfte, die Organisation der Belegungen der Sporthallen und der Anlagen sowie die Besorgung des laufenden Unterhalts zuständig.

Der Hauswart ist das Bindeglied zwischen den Benutzern der Sportanlagen und dem Gemeinderat bzw. dem Gemeindepräsidenten als Vertreter der Trägerschaft. Er ist erste Anlaufstelle für die Vereine und die weiteren Benutzer.

Der Hauswart nimmt Gesuche um Benützung der Sportanlagen für einen Anlass entgegen. Sportanlässe bewilligt der Hauswart in der Regel selber, soweit die Anlagen noch nicht besetzt sind. Wie weit die Kompetenzen des Hauswarts im Detail gehen, ist in einer Richtlinie für die Vergabe von Benützungsbewilligungen festzulegen. Gesuche um anderweitige Nutzungen (nicht Sportanlässe) sind dem Gemeindepräsidenten bzw. der Nutzungskommission vorzulegen.

Der Hauswart ist die Vertretung der Trägerschaft vor Ort. Er kümmert sich um die Anliegen der Trägerschaft und um die Durchsetzung der Gemeindeganliegen.

Betreffend der Anschaffung neuer Geräte und Maschinen sowie die Erteilung sonstiger Arbeitsvergaben wird auf die separate Kompetenzenregelung verwiesen.

**Art. 6 Bademeister**

Der Bademeister kümmert sich selbständig um den Betrieb und die Organisation des Freibads. Er untersteht organisatorisch dem Hauswart/Leiter Sportanlagen.

Für die Hauptsaison kümmert sich der Bademeister um die Rekrutierung eines stellvertretenden Bademeisters sowie das beizuziehende Reinigungspersonal.

**Art. 7 Mitwirkung der Vereine**

Die Benützervereine bezeichnen zwei Personen, welche Einsitz in der Nutzungskommission nehmen.

Jährlich findet mindestens eine Sitzung der Nutzungskommission zusammen mit allen regelmässigen Benützervereinen statt. Jeder Verein hat dazu einen Vertreter zu delegieren. Die Sitzung wird jeweils frühzeitig durch den Hauswart einberufen.

### **III. BENÜTZUNGSBEWILLIGUNG**

**Art. 8 Grundsatz**

Die Sportanlagen dienen in erster Linie den Vereinen und Schulen der Politischen Gemeinde Oberriet. Den Benützern werden diese gegen Entschädigung überlassen. Der Betrieb wird durch den Hauswart geregelt und überwacht.

Die Anlagen können auch auswärtigen Vereinen, Organisationen und Privaten zur Verfügung gestellt werden. Die Nutzungskommission erteilt die Bewilligung unter Berücksichtigung der Einzel- und Jahresbelegungen sowie Art. 11 dieses Reglements (Beschränkung des Benützungsrechtes).

**Art. 9 Priorisierung**

Bei Gesuch um gleichzeitige Benützung der Anlage durch verschiedene Vereine, Gruppen oder Personen gilt folgende Prioritätensetzung:

- a) Sportvereine
- b) Schule
- c) Übrige Vereine / Dritte
- d) Auswärtige

Die Nutzungskommission ist darauf bedacht, dass die Sporthallen und Anlagen den Vereinen und Gruppierungen aus allen Dörfern und Weilern der Politischen Gemeinde Oberriet gleichmässig vergeben werden.

Bei der Vergabe der Sporthallen geniessen diejenigen Vereine, welche einer ganzjährigen Nutzung bedürfen, eine Bevorzugung gegenüber denjenigen Vereinen, welche die Sporthallen nur in den Wintermonaten nutzen würden.

#### Art. 10 **Bewilligung**

Für die Jahres- und Semesterbelegung ist frühzeitig – spätestens jedoch bis Ende April - ein schriftliches Gesuch beim Hauswart einzureichen. Erfolgt bis Ende April keine Kündigung, gilt die Anmeldung für ein weiteres Jahr. Die Nutzungskommission teilt die Hallen und Anlagen zu. Bei Überschneidungen wird nach den bestmöglichen Kompromissen gesucht und die Gesuchsteller sind anzuhören.

Für die ausserordentliche Benützung der Anlagen ist eine Bewilligung erforderlich. Gesuche sind möglichst frühzeitig – spätestens jedoch 30 Tage - vor Inanspruchnahme schriftlich beim Hauswart einzureichen. Je nach Art des Anlasses entscheidet der Hauswart oder die Nutzungskommission über die Bewilligung der Benützungsgesuche.

Verspätete Gesuche können berücksichtigt werden, soweit die gewünschten Anlagen noch nicht vergeben sind. Diesbezüglich besteht jedoch kein Anspruch.

Der Nutzungsplan ist gut sichtbar in den Sportanlagen aufzulegen. Zudem ist er jeweils auf der Homepage der Gemeinde Oberriet zu publizieren.

#### Art. 11 **Beschränkung des Benützungsrechtes**

Die Nutzungskommission kann das zugesicherte Benützungsrecht vorübergehend beschränken oder entziehen, wenn die Anlagen durch ausserordentliche Anlässe, Kurse und Übungen oder aus besonderen Gründen belegt sind. Ein Anrecht auf Zuweisung einer Ausweichanlage besteht nicht. Auch besteht kein Anspruch auf teilweise oder vollständige Rückerstattung der festgelegten Benützungsgebühr.

Office und Foyer stehen Privatpersonen nicht zur Verfügung und können nur in Verbindung mit Belegungen im Zusammenhang mit Veranstaltungen in den Sportanlagen gemietet werden.

#### Art. 12 **Bewilligungsentzug**

Die erteilte Bewilligung kann jederzeit entzogen werden, wenn:

- a) die gestellten Bedingungen nicht erfüllt werden;
- b) das Benützungsreglement oder die Weisungen des Hauswarts bzw. der Aufsichtsorgane missachtet werden;
- c) die Räumlichkeiten ihrem Zweck entfremdet werden;
- d) Beschädigungen der Lokalitäten, der Geräte und Einrichtungen vorkommen;
- e) Beschädigungen dem Hausdienst nicht gemeldet werden;
- f) Reparaturen oder Benützungsgebühren nicht bezahlt werden;
- g) ungebührliches Verhalten in und um die Anlagen zu Klagen Anlass gibt.

#### Art. 13 **Tarifordnung**

Für die Benützung gilt die vom Gemeinderat erlassene Tarifordnung. Diese kann jederzeit angepasst werden. Die Rechnungsstellung erfolgt durch den Hauswart.

## **IV. ALLGEMEINE NUTZUNGSBESTIMMUNGEN**

### **Art. 14 Ordnung, Verunreinigung**

In allen Räumen ist auf Reinlichkeit und Ordnung zu achten. Die Hausordnung ist strikte einzuhalten.

Schäden und übermässige Verunreinigungen sind unverzüglich dem Hauswart zu melden. Mehraufwendungen werden in Rechnung gestellt.

### **Art. 15 Meldung**

Der Hauswart ist rechtzeitig zu verständigen wenn die Benützung entfällt.

### **Art. 16 Parkierung**

Die Benützer der Anlagen halten sich an die Parkierungsvorschriften. Die Nutzungskommission kann diese von Fall zu Fall speziell festlegen.

### **Art. 17 Verantwortung der Gruppenleiter und verantwortlichen Personen**

Während jeder Benützung ist eine verantwortliche Person aus dem Verein oder der Gruppierung anwesend, welche für die Einhaltung des Reglements und der Hausordnung zuständig ist.

Schulpflichtige dürfen die Anlagen nur unter Aufsicht eines Verantwortlichen, in der Regel mindestens 18 Jahre alten Leiters, benützen.

Die Gruppenleiter bzw. die verantwortlichen Personen haben die Benützung der Räumlichkeiten und Anlagen, der Garderoben und Duschen sowie die Handhabung der Beleuchtung persönlich zu überwachen.

### **Art. 18 Zutrittsystem**

Der Zutrittschlüssel ist ausschliesslich im Besitz des Gruppenleiters bzw. der verantwortliche Person. Diese trägt die Verantwortung für den Schlüssel. Der Verlust eines Schlüssels muss umgehend beim Hauswart gemeldet werden.

Eine Weitergabe des Schlüssels an den offiziellen Stellvertreter ist zulässig, sofern der Schlüssel umgehend nach dem Einsatz wieder zurückgefordert wird. Eine Weitergabe des Schlüssels an Dritte ist nicht zulässig.

Wird die Verantwortung eines Vereins, einer Gruppierung oder Riege abgegeben, so ist der Schlüssel dem Hauswart unverzüglich zurückzugeben. Wird ein Schlüssel direkt an den Nachfolger übergeben, so ist dies sofort und unaufgefordert dem Hauswart zu melden, damit dies in der Schlüsselkontrolle nachgeführt werden kann.

### **Art. 19 Technische Einrichtungen**

Technische Einrichtungen dürfen nur durch die speziell dafür instruierten Personen bedient werden.

**Art. 20 Veränderungen und Installationen Dritter, fremde Materialien, etc.**

Veränderungen am Gebäude oder innerhalb der Räumlichkeiten, feste Installationen und Montagen sowie Markierungen etc. dürfen nicht selbständig durch die Nutzer vorgenommen werden bzw. sind nur mit vorgängiger Zustimmung der Trägerschaft möglich.

Geräte, Mobiliar und Material der Benutzer dürfen nur mit Erlaubnis des Hauswarts in- und ausserhalb der Anlagen deponiert werden. Die Trägerschaft haftet nicht für Mobiliar und Inventar der Vereine sowie Dritter.

**Art. 21 Haftung**

Die Benutzer haften für:

- a) die Beschädigung der Anlagen, Geräte, Materialien und Einrichtungen;
- b) den Verlust von Geräten, Materialien und Schlüsseln;
- c) ausserordentliche Reinigungs- und Instandstellungsarbeiten.

**Art. 22 Nachtruhe**

Die ordentliche Nachtruhe ab 22.00 Uhr ist einzuhalten, ab diesem Zeitpunkt hat im Freien Ruhe zu herrschen. Auf die Anwohner ist Rücksicht zu nehmen.

**Art. 23 Geschlossene Anlagen**

Die Anlagen sind an allen hohen Feiertagen (Karfreitag, Oster- und Pfingstsonntag sowie Eidgenössischer Betttag, 1. November und 25. Dezember) geschlossen.

In der Regel steht die Sporthalle während drei Wochen in den Hauptsommerferien nicht zur Verfügung.

Die Nutzungskommission kann Ausnahmen bewilligen.

## **V. BESONDERE BESTIMMUNGEN FÜR DEN SPORTBETRIEB**

**Art. 24 Betreten der Räume**

Sporthallen dürfen nur in Turnschuhen betreten werden. Nagel- und Nockenschuhe sowie Turnschuhe, deren Sohlen Streifen hinterlassen, sind nicht erlaubt. Für allfällige Schäden haftet der Verursacher.

Wer im Freien turnt oder spielt, darf die Sporthallen anschliessend nicht mit denselben Schuhen betreten.

Garderoben, Gang und Sporthallen dürfen nicht mit Fussballschuhen (Stollen- und Nockenschuhe) betreten werden.

**Art. 25 Zeitliche Beschränkung**

Die Trainings, Sportanlässe und Wettkämpfe sind um 22.00 Uhr zu beenden. Die Nutzungskommission kann Ausnahmen bewilligen.

Die Sporthalle muss bis um 22.30 Uhr verlassen werden. Beim Verlassen des Gebäudes sind die Türen zu schliessen und die Lichter zu löschen.

**Art. 26 Benützung von Mobiliar und Apparaten**

Den Benützern der Sporthallen stehen die Turngeräte, die Geräteräume sowie auch die zugewiesenen Garderoben und Duschen zur Verfügung. Die benutzten Turngeräte sind nach dem Gebrauch geordnet wegzuräumen.

Die Geräte dürfen nur mit Bewilligung des Hausdienstes ausserhalb des Sporthallenbereichs verwendet werden. Sie sind nach Gebrauch sofort zurückzubringen und in gereinigtem Zustand einzuräumen.

**Art. 27 Geräte und Material der Benutzer**

Eigenes Material und eigene Geräte werden nur zugelassen, wenn dadurch keine Schäden auftreten. Hallenspiele sind nur mit sauberen Bällen gestattet. Das Vereinsmaterial ist in den zugewiesenen Schränken zu deponieren.

## **VI. BESONDERE BESTIMMUNGEN FÜR ANLÄSSE**

**Art. 28 Übernahme und Abgabe**

Der Hauswart leitet die Übergabe und Rücknahme der Räumlichkeiten. Diese sind besenrein gekehrt abzugeben. Bei Benützung der Verpflegungseinrichtungen sind Office, Kochgeräte, Geschirr, Besteck sowie das Mobiliar gründlich zu reinigen. Verluste werden in Rechnung gestellt.

**Art. 29 Polizeibewilligungen, Aufführungsrechte**

Der Veranstalter holt auf seine Kosten Bewilligungen aller Art, wie Verlegung der Polizeistunde, Tombola- und Lottobewilligungen, Festwirtschaftspatent und Aufführungsrechte (SUISA) selber ein.

**Art. 30 Ordnungsdienst, Notfalldienst, Versicherungen**

Die Nutzungskommission kann den Veranstalter verpflichten, auf seine Kosten einen Ordnungs-/Sicherheitsdienst zu organisieren.

Die Verbindung zwischen dem Notfallarzt und dem Veranstalter/Organisator muss jederzeit gewährleistet sein und ist Sache des Veranstalters.

Auch hat der Veranstalter selbständig für die notwendigen Versicherungen besorgt zu sein (zB Unfall Hilfspersonal).

**Art. 31 Einrichtungen**

Die Einrichtungen sind mit aller Sorgfalt zu nutzen und zu bedienen. Die Räume und Einrichtungen sind so zu verlassen, dass anderntags der Betrieb ungehindert weitergeführt werden kann. Eventuelle Beschädigungen gehen zu Lasten der Benutzer und sind dem Hausdienst unverzüglich zu melden.

**Art. 32 Zusätzliche Einrichtungen**

Zusätzliche Einrichtungen werden durch die Vereine und Organisationen aufgestellt und wieder abgebrochen. Die Nutzungskommission oder der Hausdienst bestimmt den frühesten Termin für das Aufstellen und Einrichten sowie den spätesten Termin für das Abbrechen und Aufräumen.

## **VII. SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

**Art. 33 Rechtsmittel**

Entscheide und Verfügungen des Hauswarts können innert 14 Tagen schriftlich an die Nutzungskommission weitergezogen werden.

Gegen Entscheide und Verfügungen der Nutzungskommission kann innert 14 Tagen schriftlich an die Trägerschaft bzw. den Gemeinderat Oberriet recurriert werden. Dieser entscheidet endgültig.

**Art. 34 Vollzug / Rechtskraft**

Dieses Benützungsreglement tritt mit dem Erlass durch den Gemeinderat in Kraft.

Vom Gemeinderat Oberriet erlassen am: 3. Juni 2013

**Gemeinderat Oberriet**

Gemeindepräsident:

  
Rolf Huber

Ratsschreiberin:

  
Michaela Zäch